

Satzung des VfL Herrenberg



Verbindend
fortschrittlich
Leistungsstark

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Württ. Landessportbund	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Mitgliedsbeiträge	7
§ 7	Organe	8
§ 8	Der Vorstand	8
§ 9	Der Hauptausschuss	10
§ 10	Die Hauptversammlung	10
§ 11	Die außerordentliche Hauptversammlung	11
§ 12	Ausschüsse	12
§ 13	Kassenprüfer	12
§ 14	Abteilungen	13
§ 15	Datenschutz	15
§ 16	Ordnungsbestimmungen	15
§ 17	Auflösung des Vereins	16
§ 18	Inkrafttreten	16

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung „Verein für Leibesübungen Herrenberg e. V.“, abgekürzt „VfL Herrenberg“.
- 1.2 Der Verein ist am 1. März 1946 gegründet worden. Er ist ein Zusammenschluss des 1848 gegründeten Männerturnvereins (MTV Herrenberg) und des 1919 gegründeten Fußballvereins Herrenberg (FV Herrenberg)
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herrenberg.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Die Vereinsfarben sind grün-weiß und zusammen mit dem Vereinslogo bzw. dem Vereinsnamen bei allen Aktivitäten mit Außenwirkung zu verwenden.
- 1.6 Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum als Oberbegriff für weibliche oder männliche Personen verwendet.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Zu diesem Zweck betreibt er den Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport sowie die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen durch sportliche Betätigung. Die Förderung erfolgt im Rahmen von Trainingseinheiten und Kursen sowie der Teilnahme an Turnieren, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Satzung und durch Angebote in der Ganztageschule und der Jugendhilfe.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Geldanlagen sind im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung zulässig. Darüber hinaus dürfen diese nur in risikoarmen Anlageformen erfolgen.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf kann die Ausübung eines Vereinsamts im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen angemessen vergütet werden.

§ 3 Württembergischer Landessportbund

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB). Er anerkennt dessen Satzung und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Sport- und Disziplinarordnungen) sowie die der Fachverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

4.1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften können Fördermitglied werden.

4.1.2 Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ehrungsausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Vorstand und Abteilungsleiter auf schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

4.3 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins, des WLSB und der Fachverbände, denen der Verein selbst oder seine Abteilungen als Mitglied angehören.

4.4 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb von drei Monaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

4.5 Die gleichzeitige konkurrierende Betätigung eines Mitglieds in einem anderen Sportverein bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands oder des Abteilungsleiters. Bei neu eintretenden Mitgliedern gilt die Zustimmung als erteilt, wenn im Aufnahmeantrag auf die Betätigung in einem anderen Verein hingewiesen wird und der Vorstand oder der Abteilungsleiter nicht binnen drei Monaten widerspricht.

4.6 Die Mitgliedschaft erlischt:

4.6.1 durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung der Geschäftsstelle zugegangen sein muss. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres.

4.6.2 durch Tod.

4.6.3 wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist.

4.6.4 durch Ausschluss aus dem Verein.

Dieser kann nur durch Beschluss des Vorstands erfolgen:

4.6.4.1 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB bzw. der Fachverbände.

4.6.4.2 bei unehrenhaftem Verhalten eines Mitglieds oder wenn das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen in erheblichem Maß beeinträchtigt/beschädigt wird.

4.6.4.3 Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

4.6.4.4 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei Ansprüche zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe geltend machen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.

4.6.4.5 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptausschusssitzung zu, zu welcher der Betroffene zu laden ist. Diese entscheidet dann endgültig. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich einzulegen und zu begründen.

4.7 Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Ausscheiden ihr Amt. Vereinseigentum und Vereinsunterlagen sind unaufgefordert dem Nachfolger oder der Vereinsgeschäftsstelle zu übergeben. Entlastung kann erst durch die nächste Haupt- bzw. Abteilungsversammlung erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit keine Kapazitätsgrenzen überschritten werden.

5.2 Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt. Sie sind auch wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassier müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 5.3 Die weiteren Rechte von Mitgliedern unter 18 Jahren sind in der Jugendordnung festgelegt. In allen sonstigen Angelegenheiten werden diese durch deren Erziehungsberechtigte vertreten.
- 5.4 Das Stimmrecht in der Hauptversammlung des Vereins wird ausschließlich durch Delegierte ausgeübt.
- 5.4.1 Die Delegierten sind
- a) die Mitglieder des Hauptausschusses
 - b) zu wählende oder zu bestimmende Mitglieder der Abteilungen
 - c) die Ehrenmitglieder
- 5.4.2 Maßgebend für die Zahl der Delegierten der Abteilungen ist der Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres ihrer Wahl. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 5.4.3 Die Anzahl der Delegierten der Abteilungen wird nach folgendem Schlüssel bestimmt:
- pro angefangene 30 Mitglieder ein Delegierter
- Die Zahl der Delegierten je Abteilung beträgt mindestens drei und höchstens 12. Der Abteilungsleiter ist kraft Amtes einer der Delegierten seiner Abteilung.
- Die weiteren Delegierten und Ersatzdelegierten der Abteilung werden durch Wahl in der Abteilungsversammlung gewählt oder durch den Ausschuss der Abteilung bestimmt.
- An die Stelle verhinderter Delegierter treten Ersatzdelegierte; die Anzahl beträgt mindestens ein Drittel der Delegierten.
- 5.4.4 Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- 5.4.5 Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 5.5 Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit, also sogenannte passive bzw. Fördermitglieder, beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben. Sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.
- 5.6 Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- 5.7 Für die Mitglieder sind die Satzung, die Anordnungen des Vereins und der Abteilungen sowie die Beschlüsse der Organe verbindlich.
- 5.8 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- 6.2 Eine Beitragsänderung wird erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.
- 6.3 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE94ZZZ00000068602 ein. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen oder für eine andere Zahlungsweise kann ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.
Die Einzugstermine der jeweiligen Beiträge (Hauptverein und Abteilungen) sind in der Beitragsordnung geregelt.
- 6.4 Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte wird der ganze Jahresbeitrag, in der zweiten Jahreshälfte der halbe Beitrag berechnet.
- 6.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung grundsätzlich befreit.
- 6.6 Über Anträge auf Beitragsbefreiung (in besonderen Fällen) entscheidet der Vorstand.
- 6.7 Die Abteilungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge erheben. Einführung oder Änderungen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung und des Vorstands.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Hauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Vereinsjugendleiter
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 8.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.4 Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er hat über alle wesentlichen Vorgänge den Hauptausschuss und die Hauptversammlung zu unterrichten.
- 8.5 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.6 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, der Schatzmeister oder der Schriftführer aus, so können diese durch Zuwahl durch den Hauptausschuss bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung ersetzt werden. Beim Ausscheiden von zwei nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die diese Wahlen vorzunehmen hat.
- 8.7 Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand notwendige haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter anstellen. Hauptamtliche Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

Des Weiteren können durch Beschluss des Hauptausschusses Vorstandsmitglieder im Rahmen „geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse“ angestellt und vergütet werden.

- 8.8 Der Schatzmeister ist zuständig für die Führung der Vereinskasse und die Überwachung der Abteilungskassen. Er hat jährlich der Hauptversammlung einen Bericht über die Vereinsfinanzen vorzulegen. Die Vereinskasse ist durch die Kassenprüfer zu prüfen. Der Schatzmeister stellt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Hauptausschuss vorzulegen ist.
- 8.9 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses bis zu 2 weitere Mitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand berufen (erweiterter Vorstand).

§ 9 Der Hauptausschuss

- 9.1 Der Hauptausschuss besteht aus:
- dem Vorstand (§ 8.1)
 - den Abteilungsleitern oder im Verhinderungsfall dem stellv. Abteilungsleiter
 - dem Vereinsjugendsprecher
 - und bis zu vier vom Vorstand zu berufende Mitglieder.
- 9.2 Der Hauptausschuss berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- 9.3 Der Hauptausschuss erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Des Weiteren überwacht er die Einhaltung des Haushaltsplans sowie die Umsetzung gültiger Regelungen und beschlossener Maßnahmen. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, Versammlungen sowie die Beschlussfassung über besondere Vorhaben des Vereins. Er bestätigt die vom Gesamtjugendausschuss durchgeführten Wahlen und die Jugendordnung.
- 9.4 Für Beschlüsse des Hauptausschusses gelten sinngemäß die Bestimmungen nach § 8.5.

§ 10 Die Hauptversammlung

- 10.1 In jedem Geschäftsjahr findet eine Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der beiden Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Herrenberg oder der Tageszeitung.
- 10.2 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, die satzungsgemäß der Hauptversammlung zugewiesen sind.
- 10.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Für Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht.

- 10.4 Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten geheim durchgeführt werden.
- 10.5 Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer sind von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Amtszeit geht bis zur übernächsten ordentlichen Hauptversammlung. Der Vereinsjugendleiter wird vom Jugendhauptausschuss gewählt.
- 10.6 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 10.7 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die außerordentliche Hauptversammlung

findet statt:

- 11.1 wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, oder
- 11.2 wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Delegierten schriftlich gefordert wird.

§ 12 Ausschüsse

- 12.1 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand oder der Hauptausschuss weitere Ausschüsse bilden.
- 12.2 Die Ausschüsse haben beratende Funktion.
- 12.3 Für Vorschläge über eine Ehrenmitgliedschaft oder sonstige besondere Auszeichnungen wird durch den Hauptausschuss ein „Ehrungsausschuss“ gebildet. Dieser soll aus mindestens 4 erfahrenen Mitgliedern bestehen. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.
- 12.4 Über die Sitzungsergebnisse der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie prüfen die Vereinskasse und berichten der Hauptversammlung. Über Beanstandungen ist der Vorstand rechtzeitig zu unterrichten.
- 13.2 Sie sind berechtigt, im Auftrag des Hauptausschusses oder des Vorstands die Abteilungskassen zu prüfen.
- 13.3 Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt die Nachwahl durch den Hauptausschuss.

§ 14 Abteilungen

- 14.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Ihnen obliegt die Durchführung des Sportbetriebs in ihrem Fachbereich. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband des WLSB an.
- 14.2 Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Kassier, dem Schriftführer und gegebenenfalls dem Jugendleiter bestehen. Bei Abweichungen ist die Genehmigung des Vorstands erforderlich. Vor der Neuwahl eines Abteilungsleiters, ist der Vorstand rechtzeitig einzubinden.
- 14.3 Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Sie handeln in ihrem Fachbereich in eigener Verantwortung.
- 14.4 Zur Abteilungsversammlung, die mindestens alle 2 Jahre stattfinden muss, ist spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt/Tageszeitung oder schriftlich einzuladen. Für die Tagesordnung gelten entsprechend die Bestimmungen nach § 10.2. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung einzuladen.
- 14.5 Für Beschlüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen nach § 8.5. Dem Vorstand ist eine Mehrfertigung des Versammlungsprotokolls zuzuleiten.
- 14.6 Die Abteilungen führen eigene Kassen. Die Abteilungskassen unterliegen der Aufsichtspflicht des Schatzmeisters. Vierteljährlich sind bei der Geschäftsstelle Buchungsunterlagen zur Belegerfassung vorzulegen. In Einzelfällen kann bei kleinen Abteilungen nach Zustimmung des Vorstands die Kasse bei der Geschäftsstelle geführt werden.

14.6.1 Die Abteilungskassen sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. In Ausnahmefällen kann nach Zustimmung des Vorstands die Kassenprüfung durch die Geschäftsstelle vorgenommen werden.

14.6.2 Abteilungen dürfen Verpflichtungen nur eingehen für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Mittel.

Für einzelne Rechtsgeschäfte können Abteilungsleiter Verpflichtungen bis zu einem Betrag von € 2.500,-- eingehen (z. B. Anschaffung von Sportgeräten etc.). Insoweit ist ihre Vertretungsmacht beschränkt. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

Die Genehmigung kann durch Einzelantrag oder Haushaltsplan, der spätestens sechs Wochen vor Saisonbeginn bzw. Geschäftsjahr vorzulegen ist, eingeholt werden.

14.6.3 Verträge, die ein Kredit- oder Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern, Übungsleitern sowie Mietverträge und sonstigen Leistungen können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

14.7 Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

14.8 Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

14.9 In Zweifelsfällen gilt sinngemäß der Satzungswortlaut des Hauptvereins.

14.10 Der Vorstand des Vereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:

14.10.1 ein handlungsfähiger Ausschuss gemäß § 14.2 nicht mehr besteht.

14.10.2 ein Ausschuss in grober Weise beharrlich gegen die Satzung verstößt.

14.10.3 die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen oder die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein ersatzpflichtig wird.

14.10.4 Mit dieser Maßnahme verliert der bisherige Abteilungsausschuss seine Befugnisse. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind vom Vorstand zu informieren.

§ 15 Datenschutzklausel

- 15.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 15.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 15.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- 15.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- 15.5. Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, besteht im Verein eine verbindliche Datenschutzrichtlinie.

§ 16 Ordnungsbestimmungen

- 16.1 Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen (Ermahnung, Verweis, Ausschluss) gegen Vereinsangehörige verhängen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder Ansehen und Vermögen des Vereins schädigen. Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 16.2 Gegen eine Ordnungsmaßnahme des Vorstands ist Berufung (gemäß Ziffer 4.6.4.5) zur nächstfolgenden Hauptausschusssitzung möglich. Bis zu deren endgültiger Entscheidung bleibt die Ordnungsmaßnahme bestehen.
- 16.3 Die Abteilungsausschüsse können Angehörige ihrer Abteilung bei groben Ordnungswidrigkeiten zeitlich begrenzt vom Übungsbetrieb ausschließen. Weitergehende Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen.
- 16.4 Soweit Organe des Vereins, oder dessen Abteilungen gegen Regelung der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 17.2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten.
- 17.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 17.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 17.Juni 2013 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.
Damit erlöschen alle früheren Satzungen.